

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 192 - 192

a) Durch die Art. 354. u. 357. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches sind dem Verkäufer ausdrücklich nur drei Arten der Verfolgung und Geltendmachung seiner Rechte gegen den säumigen Käufer eingeräumt worden; eine vierte und weitere Art kennt das Handelsgesetzbuch nicht, und namentlich ist der Verkäufer im Falle des Verzuges des Käufers nicht berechtigt, nach dem Stichtage ohne Weiteres die Differenzsumme zu fordern und einzuklagen. b) Die Art. 354. und 357. enthalten ganz bestimmte und ausdrückliche, Vorschriften und neben diesen und gegen dieselben können etwaige Handelsgebräuche nicht in Betracht kommen, weil dergleichen Handelsgebräuchen eine den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches derogirende Kraft nicht beiwohnt

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z*

hatte, lediglich wegen dieser Mehrsendung auch die Annahme des bestellten Theiles der Sendung zurückweisen dürfe.

- b) Eine Mehrsendung von Waaren über die bestellte Quantität hinaus enthält, soweit diese Ueberschreitung reicht, nur eine Offerte, nicht aber einen Vertrag.
- c) Die Bestimmung des Artikels 347. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches, — nach welcher der Käufer die ihm von einem andern Orte übersandte Waare ohne Verzug zu untersuchen und, wenn dieselbe sich nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen verpflichtet ist, widrigenfalls die Waare als genehmigt gilt, — bezieht sich nur auf die Beschaffenheit (Qualität), nicht aber auf die Quantität der übersendeten Waare.
- d) Zur Wahrung des Rechts des Käufers, wegen verzögerter Uebersendung der Waare vom Vertrage wieder abzugehen, genügt es, daß er im Stande ist, dem Verkäufer die Waare in dem Zustande zurückzusenden, in welchem er sie erhalten hat; das Rücktrittsrecht wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Käufer, welcher mit der bei dem Verkäufer bestellten Waare seine eigenen Kunden hatte versorgen wollen, den Versuch gemacht hat, ob diese Kunden die Waare, der verspäteten Absendung ungeachtet, noch annehmen würden. (Art. 355. des Handelsgesetzbuchs.)

Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 12. October 1865.

30.

- a) Durch die Artikel 354. und 357. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches sind dem Verkäufer ausdrücklich nur drei Arten der Verfolgung und Geltendmachung seiner Rechte gegen den säumigen Käufer eingeräumt worden; eine vierte und weitere Art kennt das Handelsgesetzbuch nicht, und namentlich ist der Verkäufer im Falle des Verzuges des Käufers nicht berechtigt, nach dem Stichtage ohne Weiteres die Differenzsumme zu fordern und einzuklagen.
- b) Die Art. 354. u. 357. enthalten ganz bestimmte und ausdrückliche Vorschriften, und neben diesen und gegen dieselben können etwaige Handelsgebräuche nicht in Betracht kommen, weil dergleichen Handelsgebräuchen eine den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches derogirende Kraft nicht beiwohnt.

Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 2. November 1865.